

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 5.

Weimar.

17. März 1886.

Inhalt: Gesetz, die Führung und den Gebrauch von Waffen Seitens der Beamten in Straf- und Gefangenen-Anstalten betreffend, Seite 79. — Fünfter Nachtrag zu dem Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 8. März 1850, Seite 80. — Ministerial-Befanntmachung, Vorschriften bei Ausführung des Reichs-Zwangsgesetzes betr., Seite 81.

[21] Gesetz, die Führung und den Gebrauch von Waffen Seitens der Beamten in Straf- und Gefangenen-Anstalten betreffend; vom 3. März 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des getreuen Landtages wie folgt:

1. Die Ausrüstung der zur Bewachung und Beaufsichtigung von Straf- und Gefangenen-Anstalten bestellten Beamten mit Waffen und die Regelung des Waffengebrauchs Seitens derselben wird Unserem Staats-Ministerium überlassen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1.

Der Gebrauch der Waffen, welcher Art sie auch seien, darf nicht über das Maß des unbedingt Erforderlichen ausgebehnt werden.